

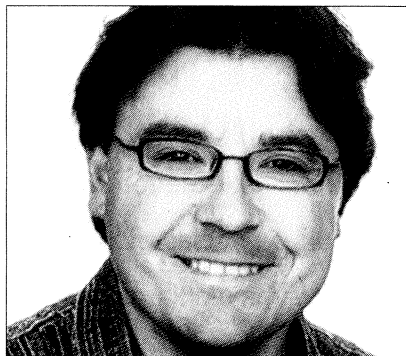
Doppelbesteuerung Verbesserung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen

Das Halbsatzverfahren auf Dividenden

In den eidgenössischen Räten debattiert und von einigen Kantonen bereits umgesetzt: die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung.

Urs Aegerter, Patrick Brändle, David Hirschi

Die Doppelbesteuerung besteht darin, dass Dividenden einerseits im Unternehmen als Gewinn, andererseits beim Unternehmer als Einkommen besteuert werden. Letztere Besteuerung wird mit den geplanten bzw. realisierten Gesetzesänderungen um 40% bis 75% reduziert. Ziel der Massnahme ist die Verbesserung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und dadurch eine Attraktivitätssteigerung der Wirtschaftsstandorte im internationalen bzw. interkantonalen Vergleich. Nachdem bereits verschiedene Kantone das Halbsatzverfahren umgesetzt haben, ist auch in den Kantonen St. Gallen und Schwyz ab 1. Januar ein Nachtrag zum Steuergesetz in Kraft getreten, das insbesondere die wirtschaftliche Doppelbesteuerung mildern wird. St. Gallen setzt auf das Halbsatzverfahren und reduziert damit den Steuersatz auf Dividendenausschüttungen bei der Einkommenssteuer um die Hälfte. Dabei soll jedoch nicht der Kleinaktionär (Portfoliobesitzer) entlastet werden, sondern nur der Unternehmer, sofern er mit mindestens 10% am Aktienkapital einer Schweizer Gesellschaft beteiligt ist. Diese Voraussetzung variiert in anderen Kantonen zwischen



Urs Aegerter, Betriebsökonom HWV, dipl. Wirtschaftsprüfer.

5 und 20%. Weit attraktiver sind die neuen Bestimmungen im Kanton Schwyz. Hier hat der Souverän den Steuersatz auf Dividenden um drei Viertel reduziert und damit das Viertelsatzverfahren geschaffen. Zudem setzt er nur eine fünfprozentige Beteiligung an einer Schweizer Unternehmung voraus. Mit diesen Neuerungen hat sich der Kanton Schwyz als Wirtschaftsstandort weiter etabliert.

Ein Praxisbeispiel

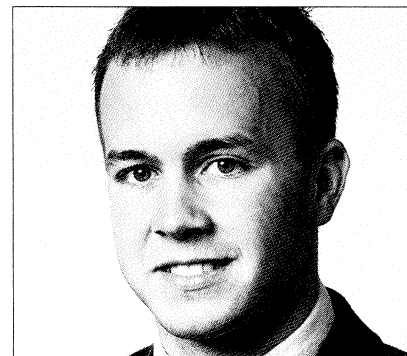
Hans Steiner ist wohnhaft in St. Gallen und Mehrheitsaktionär der HS-Consulting AG mit Sitz in Schmerikon. Er hat sich im Jahr 2006 eine Dividende von Fr. 50 000 ausgeschüttet und beschliesst, im aktuellen Jahr eine Dividende in gleicher Höhe zu beziehen. Seine Beteiligung erfüllt die Mindestanforderung von 10%, somit kommt er ab 2007 in den Genuss des Halbsatzverfahrens. Seine Steuerersparnis zeigt die Berechnung in der Tabelle.

Durch das Halbsatzverfahren darf Hans Steiner mit jährlichen Steuerersparnissen von Fr. 6750 rechnen. Dadurch ist zwar die doppelte Besteuerung des aus der HS-Consulting AG ausgeschütteten Gewinns nicht beseitigt, doch ist sie um die Hälfte reduziert – eine willkommene Steuererleichterung.



Patrick Brändle, Betriebsökonom HWV, dipl. Treuhandexperte.

Die neue Gesetzgebung gibt überdies Anlass, die bisherige Zusammensetzung des Unternehmer-Einkommens zu überdenken. Angenommen, Hans Steiner hat seine Leistungen bisher mit Fr. 250 000 entschädigt (Fr. 200 000 Lohnbezug, Fr. 50 000 Dividende). Wie hoch würde sich seine Steuerersparnis beziffern, wenn er in Zukunft einen Lohn und eine Dividende von je Fr. 125 000 beziehen würde? Betrachtet man einzig



David Hirschi, Betriebsökonom FH.

seine private Steuerbelastung, so dürfte er sich im Vergleich zur vorgehenden Berechnung einer zusätzlichen Steuerersparnis von rund Fr. 10 100 erfreuen und müsste damit dem Fiskus insgesamt Fr. 16 800 weniger abliefern. Doch Hans Steiner möchte seine Steuerplanung ganzheitlich angehen. Es sind weit mehr Faktoren zu berücksichtigen als einzig das steuerbare Einkommen des Unternehmers. So steigert beispiels-

weise der reduzierte Lohnbezug den steuerbaren Gewinn der HS-Consulting AG merklich und führt dazu, dass die Gewinnsteuer allein auf Stufe Kanton und Gemeinde um rund 11 000 Franken ansteigt. Andererseits bedeutet eine tiefere Lohnsumme gleichzeitig tiefere Beiträge an die Sozialversicherungen wie AHV/IV usw. – was sich sowohl für Steiner privat wie auch auf Stufe des Unternehmens positiv auswirkt. Auch muss der beruflichen Vorsorge Beachtung geschenkt werden, denn eine tiefere Lohnsumme hat unweigerlich ein reduziertes Vorsorgekapital zur Folge.

Neue Perspektiven

Nebst Unternehmern wie Hans Steiner können indirekt auch Selbständigerwerbende von der neuen Gesetzgebung profitieren. Hat z. B. ein alleinpraktizierender Arzt seine Praxis bisher als Einzelfirma geführt, so kann er möglicherweise wesentliche Steuerersparnisse erzielen, wenn er für seine Praxis neu die Rechtsform AG wählt. Er hat dann wie Steiner die Möglichkeit, Teile seines Einkommens in Form von Dividenden zu beziehen. Jedoch müssen auch hier weitere Überlegungen mit einfließen, etwa Standort der Praxis und Wohnsitz des Arztes.

Eine Steuerplanung zeigt sich in den genannten Zusammenhängen komplex und undurchsichtig. Eine Faustregel: Steuerersparnisse fallen umso höher aus, je steuergünstiger der Sitz des Unternehmens und je steuergünstiger der Wohnsitz des Unternehmers liegen. Dies gilt für Selbständigerwerbende und Unternehmer wie Steiner. Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass eine wirksame Steuerplanung in jedem Fall nur durch eine langfristige individuelle Beratung erreicht werden kann. Man lasse sich deshalb in diesen wichtigen Fragen fachkundig unterstützen, damit Steuervorteile gezielt genutzt und Steuernachteile vermieden werden können.

Steuerentlastung für Unternehmer

Berechnungsgrundlagen	2007 (ohne Halbsatz)	2007 (mit Halbsatz)
Dividende	50 000	50 000
Übriges steuerbares Einkommen	200 000	200 000
Steuerbares Gesamteinkommen	250 000	250 000
Steuersatz auf CHF 500 000	9,0%	9,0%
Halber Satz	—	4,5%
Steuerberechnung		
4,5% von CHF 50 000 Dividende	—	2 250
9,0% von CHF 250 000 bzw. CHF 200 000	22 500	18 000
Total einfache Steuer	22 500	20 250
Steuerfuss St. Gallen (Basis 2006)	300%	300%
Total Staats- und Gemeindesteuern	67 500	60 750

• Zanoni + Aegerter, AG für Steuer- und Wirtschaftsberatung, Zürcherstrasse 82, Rapperswil-Jona, 055 220 57 77, info@zanoni-aegerter.ch.